

Geschäftsordnung des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Biberach

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Biberach hat nach § 5 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg (RDG) in der Fassung vom 08.02.2010 eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Mitglieder des Bereichsausschusses haben in der Sitzung am 25. Juli 2013 mit der erforderlichen Mehrheit der Geschäftsordnung zugestimmt. In der Sitzung am 17. April 2018 wurde eine Änderung im § 3 der Geschäftsordnung einstimmig beschlossen.

§ 1 Aufgabe des Bereichsausschusses

Dem Bereichsausschuss obliegt die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung mit Ausnahme der Luftrettung, insbesondere der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3, der planerischen Sicherstellung der notärztlichen Versorgung einschließlich der Gewinnung von Ärzten nach § 10 und der Bestimmung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 RDG).

Der Bereichsausschuss orientiert sich bei seiner Tätigkeit an den nach § 4 Abs. 2 RDG festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben für eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes.

§ 2 Mitgliedschaft und Vertretung

Stimmberechtigte Mitglieder des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Biberach sind je bis sieben vom Landrat berufene Vertreter der Leistungsträger und der Kostenträger im Rettungsdienstbereich, dabei benennt jede Gruppe ihre Mitglieder zur Berufung durch den Landrat selbst (§ 5 Abs. 1 und 2 RDG).

Soweit Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 RDG im Rettungsdienstbereich auf Grund der zahlenmäßigen Begrenzung der stimmberechtigten Vertreter der Leistungsträger an den Sitzungen des Bereichsausschusses nicht mit Stimmrecht teilnehmen können, erhalten sie das Recht, beratend an den Sitzungen des Bereichsausschusses teilzunehmen.

Darüber hinaus soll dem Bereichsausschuss mit beratender Stimme

- ein Vertreter des Landkreises Biberach
- ein Vertreter der Feuerwehr
- ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches und
- ein Vertreter des Kassenärztlichen Vereinigung sowie
- ein Vertreter der SANA Kreiskliniken

angehören. Diese beratenden Mitglieder werden von ihrer entsendenden Stelle vorgeschlagen und ebenfalls vom Landrat berufen.

Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen auf Beschluss des Bereichsausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Es können bis zu zwei Stellvertreter benannt werden, die ebenfalls vom Landrat berufen werden.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsstelle

Den Vorsitz im Bereichsausschuss führt im zwei-jährlichen Wechsel ein Vertreter der stimmberechtigten Leistungsträger und ein Vertreter der stimmberechtigten Kostenträger auf Vorschlag der Mehrheit der Vertreter der jeweiligen Gruppe. Die Gruppe, die den Vorsitzenden stellt, hat auch den Stellvertreter zu stellen.

Der Vorsitz endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende vertritt den Bereichsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Er kann zur Unterstützung Sachverständige hinzuziehen.

Die laufenden Aufgaben des Bereichsausschusses wie Führung des Sitzungsprotokolls, Einladungen, Schriftwechsel und Übersendung von Unterlagen, werden der Geschäftsstelle des Bereichsausschusses übertragen.

Der Sitz der Geschäftsstelle des Bereichsausschusses ist die Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Biberach e.V., Rot-Kreuz-Weg 27, 88400 Biberach (eMail: Geschaeftsstelle.Bereichsausschuss@drk-bc.de)

§ 4 Sitzungen

1. Der Bereichsausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Sitzungen des Bereichsausschusses finden mindestens zwei Mal jährlich statt.

Der Vorsitzende hat den Bereichsausschuss einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Leistungsträger oder der Kostenträger dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Einladung erfolgt unter Beifügung einer vorgesehenen Tagesordnung, Anträgen und Beratungsunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen; die Kommunikation per Mail ist dem Postversand gleichgestellt.

Später oder während der Sitzung eingebrachte Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn alle der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

2. Die Beratungen sind nicht-öffentlich. Kenntnisse aus den Beratungen sind vertraulich zu behandeln.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bereichsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Über die Sitzungen wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschrift erhalten die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bereichsausschusses. In der nächsten Sitzung des Bereichsausschusses wird die Ergebnisniederschrift zur Genehmigung vorgelegt.

3. Anderen Personen kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Bereichsausschussmitglieder die Teilnahme ermöglicht werden. Die hinzugezogenen Personen haben beratende Funktion und sind zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Datenschutzes zu verpflichten.

§ 5 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Bereichsausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 4 RDG). Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann einen seiner Stellvertreter zu den Sitzungen entsenden oder das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied oder dessen Stellvertreter übertragen.

2. Der Bereichsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
3. Umlaufbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig. Im Anschluss an die Beschlussfassung sind die Mitglieder des Bereichsausschusses über das Abstimmungsergebnis schriftlich oder mit elektronischem Verfahren zu informieren.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Bereichsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen einsetzen. In ihnen muss eine gleiche Anzahl von Vertretern der Kosten- und Leistungsträger vertreten sein. Es können auch von der jeweiligen Gruppe Vertreter benannt werden, die nicht Mitglied im Bereichsausschuss sind.

§ 7 Kosten

1. Soweit durch die Teilnahme an den Sitzungen des Bereichsausschusses oder der Arbeitsgruppen den jeweiligen Mitgliedern Reisekosten entstehen, werden sie vom Mitglied selbst bzw. seinem Verband getragen.
2. Entstehende Kosten für Sachverständige sind Kosten des Bereichsausschusses und damit Kosten des Rettungsdienstes. Sie gehen in das Kostenblatt für die Notfallrettung ein.
3. Kosten, welche durch Klageverfahren gegen bzw. durch den Bereichsausschuss entstehen, sind Kosten des Bereichsausschusses.
4. Die Kosten der Geschäftsstelle des Bereichsausschusses sind Kosten des Rettungsdienstes und gehen in das Kostenblatt für die Notfallrettung ein.
5. Die den Vorsitzenden des Bereichsausschusses entsendende Organisation tritt für die Kosten des Bereichsausschusses in Vorlage.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die bisher geltende Geschäftsordnung für den Bereichsausschuss tritt zum selbigen Zeitpunkt Wirkung außer Kraft.

Biberach, den 17.04.2018

Gez. Hans-Joachim Seufferlein
Vorsitzender des Bereichsausschusses

Gez. Michael Mutschler
Geschäftsstelle des Bereichsausschusses